

mung Santifallers erfahren und von C. Erdmann) als „bestehend“ bezeichnet worden ist (vgl. DA. 4, 1941, S. 534). Sie hat in der Tat sehr viel für sich und ist keineswegs durch die methodischen Bemerkungen zur Diurnusforschung entkräftet, mit denen sich Peiß sofort gegen seinen Kritiker gewandt hat, um erneut mit großem Nachdruck zu betonen, daß der LD. das amtliche Kanzleibuch der Papstkanzlei gewesen sei. Seit den Feststellungen Santifallers über die geringe Verwendung des LD. in den Privilegien der Päpste bis zum Ende des 11. Jh.s (MÖZG. 49, 1936, S. 255 ff.) kann die von P. vertretene Auffassung nämlich nicht mehr mit Erörterungen einzelner liturgischer LD.-Formulare bewiesen werden, und seit Klewitz (AUS. 16, 1940, S. 413 ff.) gezeigt hat, in welcher Weise das von Gregor VII. am häufigsten verwandte Privileg dem Klosterprivileg Gregors d. Gr. nachgeformt worden ist, muß noch dringender die Forderung nach einer systematischen Untersuchung der tatsächlich gebrauchten Papsturkundenformulare erhoben werden. Erst wenn das unbezweifelbare „Kanzleibuch“ und seine Quellen in der Praxis der päpstlichen Privilegienausstellung nachgewiesen sind, wird sich zeigen können, ob wenigstens vor der Zeit Gregors VII. die nach Santifallers Ergebnissen kaum noch sehr wahrscheinliche Lehre von P. zutrifft, daß die päpstliche Kanzlei dem LD. als dem amtlichen Formularbuch „in lebendiger Entwicklung ihre Vorlagen entnahm“ (Methodisches S. 86). Irren wir nicht, so liegt die Hauptschwäche von P.s Untersuchungen nicht nur allein in der von Mohlberg getadelten *petitio principii*, im LD. ein offizielles Kanzleibuch vor sich zu haben, sondern auch in der Vernachlässigung der wechselnden historischen Voraussetzungen, unter denen die päpstliche „Kanzlei“ gearbeitet hat und für die bis zur Mitte des 11. Jh.s der quellennähere Terminus *Scrinium* wesentlich anschaulicher wäre. Statt dessen nimmt P., in dem deutlich erkennbaren Streben, die Formulare des LD. als möglichst alt nachzuweisen, „die einzige Zentralbehörde oder das einzige zentrale Amt der päpstlichen Verwaltung bis ins 11. Jh. hinein“ (a. a. O. S. 85) als eine viel zu feste, gleichbleibende Größe an, ohne sie als solche erweisen zu haben, und setzt damit vielfach ein Bild des vorgotogorianischen und vorkonstantinischen Papsttums voraus, das u. E. im Widerspruch steht zu der Wirklichkeit der historischen Entwicklung.

H.-W. Kl.

Oskar von Mitis, Eine Archivreise nach Verdun 1549 im Kampf der Reichsregierung um die Westgrenze (Els.-Lothr. Jb. 19, 1941, S. 159—204). Über die Bemühungen des Hofes Karls V., gegen den drohenden Verlust der drei trierischen Bistümer an Frankreich urkundliche Rechtstitel zu beschaffen, unterrichtet sehr aufschlußreich ein Reisebericht des kaiserlichen Vertrauensmanns Nikolaus von Konriß, den v. M. aus dem Züchterschen Nachlaß in der Göttinger Universitätsbibliothek veröffentlicht und erläutert (Beil. I). Die hin-